

3. Die Ueberküren 6 und 7 bestimmen für den Fall des Frauenraubes, dass die Angehörigen sich an den Schulzen (frana) zu wenden haben und letzterer auf Grund seiner königlichen Gewalt die Frau aus dem Hause befreien und selbst eine Kirche erbrechen dürfe¹. Bei diesen Vorschriften erscheint auffallend, dass nur eine einzige Seite des Frauenraubes geregelt, dass die Selbsthülfe der Verwandten in einer für Friesland, ja für unsere heutige Auffassung sehr weitgehenden Weise beschränkt und schliesslich eine ganz selbstverständliche Befugnis des königlichen Beamten zur Gewaltanwendung ausdrücklich zugesprochen wird. Alle diese Momente erklären sich, sobald wir uns in die Zeit des Gottesfriedens versetzen. Die Einführung desselben war gerade gegen die Selbsthülfe gerichtet; sie musste eine Feststellung der Grenzen erlaubter Gewalt erforderlich machen. Deshalb finden sich auch in dem Gottesfrieden von 1083 ebenso selbstverständliche Ausnahmen zu Gunsten der öffentlichen Beamten. Sodann aber verbietet der Gottesfrieden von 1085 die Angriffe gegen ein 'castellum' (was auf jedes befestigte Haus gedeutet werden konnte) während der befriedeten Zeit, sowie das Aufbrechen einer Kirche, selbst wenn sie einem Räuber zum Zufluchtsort diene. Beide Bestimmungen mussten in dem Falle, dass eine geraubte Frau sich in dem Hause oder in der Kirche befand, zu schlechthin unerträglichen Härten führen. Wenn wir nun die durch den Inhalt des Gottesfriedens von 1085 geforderte Ausnahmebestimmung in den Ueberküren wirklich vorfinden, so dürfte dieser Umstand ein weiteres Argument für die Annahme eines Zusammenhanges ergeben.

4. Die vorstehend besprochenen Quellenstellen setzen eine Geltung des Gottesfriedens voraus. Aber sie enthalten keine Anordnung desselben. Deshalb ist es von Bedeutung, dass wir in späteren Satzungen eine solche Anordnung vorfinden.

Nitzsch² hat bereits darauf hingewiesen, dass der Gottesfrieden in friesischen Quellen vorkommt. Er hat als Beleg die bei Richthofen unter 'godfretho' angeführten Stellen der Hunsinger Busstaxen³ beziehungsweise des 19. Landrechts

1) Vgl. Hunsingoer Text: 'Thi sexta Kere: hwas a wif ur wald and ur willa nome, sa achte hin thene boda tha friundum ti sendane, tha friund tha frana; thi frana thet thing alsa nei to lidzane, thet hi tha osa mith sine etgeres orde reka muge: thi frana hia ther ut ti nimane and thet breidhus ti bernane mith there keniglika wald, hire wergeld te weddane, tha liudem thet hira end tha frana thet sin. — Thi sogenda Kere: ief ther en mon en wif nede nome end hi thenna to ene othere huse fletech urde, fon tha othere to tha thredda, fon tha thredda to there kerka; tha thriu hus al ti bernane and tha sziurka te brekane end hia ther ut ti nimane'. 2) Heinrich IV. und der Gottes- und Landfrieden in Forschungen zur Deutschen Geschichte, B. XXI, S. 280. 3) Vgl. Rq. S. 331, Z. 18. 23, S. 332, Z. 2. 6. 19. 21. 31.